



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Stand der Meinungen § 41

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

Zweites Kapitel.

Die Beurteilung der späteren Zeit.

a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. BEYERLE hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch BEYERLE schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der Karolingerzeit wieder absehen¹⁾.

¹⁾ Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen

2. Streitig sind zwei Probleme, das Problem der Hauptgliederung der Freien, der Unterscheidung der oberen, schöffenbaren Freien, von den unteren, nichtschoffenbaren (Pfleghafte und Landsassen)¹⁾ und das Problem der städtischen Deutung, der Einbeziehung der Stadtbürger in das Ständebild des Rechtsbuches.

a) Das erste Problem wurde früher in sehr verschiedener Weise gelöst. Die Wirklichkeit der Schöffenbaren wurde bezweifelt (ZALLINGER), sie wurden für Ritter erklärt oder für Ministerialen (so noch MEISTER²⁾). In meinem Sachsenspiegel habe ich die Wirklichkeit des Standes sowie das Vorkommen von schöffenbaren Bauern nachgewiesen und den Stand als den der Altfreien bestimmt. Die unteren Freien, Landsassen und Pleghafte sind dem gegenüber als Neufreie, Libertinen aufzufassen. Es ist daher die alte sächsische Gliederung, die sich im Sachsenspiegel vorfindet, wenn auch durch neue Un-

Stände. Ihre Gesamtwürdigung gestattet zwei Wege: Man kann von dem Inhalte des Sachsenspiegels ausgehen und sich dann nach rückwärts wenden. Man kann auch die karolingische Gliederung zugrunde legen und von der gewonnenen Grundlage aus an den Sachsenspiegel herantreten. Den ersten Weg habe ich in meinem Sachsenspiegel eingeschlagen, den zweiten Weg in meiner Standesgliederung. Das Ergebnis ist immer das gleiche. Die beiden Zeitbilder stimmen in dem Grundzuge, im Gegensatz der beiden freien Klassen, überein. Beide Bilder zeigen die Libertinengrenze. Diese Übereinstimmung wird dann durch den Nachweis des Zusammenhangs bestätigt.

¹⁾ In der Darstellung EYKES tritt in der Freiheitsstelle I 2 eine Dreigliederung der Freien nach den besuchten Gerichten in den Vordergrund. Aber in der sonstigen Rechtsstellung, z. B. Wergeld, Buße und Ebenburt, stehen sich Landsassen und Pleghafte gleich. Deshalb ist es richtig, die Zweigliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als die Hauptgliederung zu bezeichnen. Sie bezieht sich auf die altertümlichen Merkmale und erscheint deshalb als die ältere.

²⁾ Die Ansicht MEISTERS, daß die Schöffenbaren Ministerialen gewesen sind, darf heute als aufgegeben gelten. Aber in dem Lehrbuche SCHRÖDERS und in dem Grundrisse BRUNNERS wird immer noch vorgetragen, daß EYKE zu seinen schöffenbaren Freien auch Dienstleute altfreien Ursprungs rechne die sich die Schöffenbarkeit bei Übertritt in die Dienstmanschaft vorbehalten hätten (Vorbehaltsministerialen). Vgl. über die Unrichtigkeit dieser Ansicht meine Untersuchung »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vierteljahrschr. für S. u. WG. XIV, S. 206 ff. EYKE unterscheidet scharf zwischen Freien und Dienstleuten und sieht in seinen Schöffenbaren nur die oberste Stufe der Freien, zu denen keine Dienstleute gehören.

terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt¹⁾.

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pflughaften und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete²⁾.

3. BEYERLE steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt BEYERLE mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

¹⁾ Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

²⁾ Vgl. Pflughafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß EYKE die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen« . . . »Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pflughaften und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die EYKE gemeint hat.«

Schöffenbaren als Altfreie ¹⁾. Die Schöffenbaren sind auch nach BEYERLE die Rechtsnachfolger der alten Gemeinfreien, die sich ihre Rechtsstellung ungeschmälert erhalten haben, während die Landsassen und Pflughaften Leute geminderten Rechts sind, also Minderfreie. Bei dem Grunde des Unterschieds wird anscheinend zwischen Landsassen und Pflughaften unterschieden. Bei den Landsassen scheint BEYERLE meiner Auffassung zuzustimmen, wenn auch die Erklärung nicht deutlich ist. Anders bei den Pflughaften. BEYERLE nimmt für sie eine ständische Degradation an, infolge der Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Heersteuer. Das karolingische Adjutorium sei zu einer ständigen Jahresabgabe geworden, durch welche die kleinen Grundeigentümer (Dreihufengrenze), sich von der persönlichen Wehrpflicht befreit hatten. Diese Belastung habe zu der bezeugten Standesminderung in Wergeld und Buße usw. geführt u. a. zu dem Verluste der Befähigung zum Schöffenamt ²⁾. Dadurch sei die Hauptgliederung des Rechtsbuchs entstanden.

b) Noch bedeutsamer ist die Annäherung hinsichtlich der

¹⁾ Der dogmengeschichtliche Bericht, den BEYERLE S. 305 über die Erkenntnis der Schöffenbaren erstattet, wird meinen Arbeiten nicht gerecht. Tatsächlich bin ich gerade derjenige gewesen, der die Wirklichkeit der Schöffenbaren, die Identität mit den Grafschaftsbauern und den Altfreien u. a. durch Auffindung der bis dahin unbenutzten Hildesheimer Urkunde über »schöffenbare« und unter der Mitbenutzung der westfälischen Belege zuerst nachgewiesen hat. Daß jemand für diese Einsichten von mir nicht benutzte Nachweise beigebracht habe, ist unrichtig. Es handelte sich dabei um wichtige Ansichten, die zu der Zeit, als ich sie aufstellte, ebenso oppositionell waren als meine anderen noch nicht allgemein anerkannten. BEYERLE steht in größerem Umfange auf dem von mir gerodeten Boden, als er weiß. Wenn BEYERLE sagt: »Wort und Stand, scepbar sind landrechtlich gedacht und eben als Bezeichnung der obersten Freischicht des Landrechts entstanden« so ist dies die von mir gewonnene Einsicht und es beruht auf einem Mißverständnis, wenn BEYERLE hinzufügt »Dieser Erkenntnis hat sich HECK durch eine doppelte Eigenwilligkeit entzogen«. Ich habe sie immer festgehalten.

²⁾ BEYERLE legt großes Gewicht darauf, das Wort »schöffenbar« als »fähig zum Schöffenamt« zu erklären, während ich aus m. E. zwingenden Gründen die Grundbedeutung in »rechtbestimmend« erblicke. Aber für das Hauptproblem ist diese Meinungsverschiedenheit bedeutungslos, weil das Wort im Sachsenspiegel aus einer Funktionsbezeichnung schon eine reine Standesbezeichnung geworden ist, die auch Frauen zuteil wird (III 73 1). Vgl. zuletzt Ministerialientheorie S. 228 ff.

städtischen Deutung. BEYERLE vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN und auch BEYERLE selbst in seinen Pflegehaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung¹⁾, wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pflegehaften und ihre Institute. BEYERLE vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pflegehaften auf die städtischen Institute beschränke. BEYERLE hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab. Der Übergang BEYERLES zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefergreifenden Folgerungen²⁾ für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme BEYERLES muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsen spiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

¹⁾ An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — BEYERLE sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pflegehaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen BEYERLES über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. SCHWERIN hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

²⁾ Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pflegehaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendinges auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.

5. Die beiden unterschiedenen Fragen stehen miteinander in engem Zusammenhange, aber in keinem untrennbaren. Meine Hauptgliederung ist von der Deutung der Pflegehaften nicht abhängig¹⁾. Ich habe dies früher betont und muß dies noch einmal hervorheben, weil BEYERLE die Tragweite des Pflegehaftenproblems sehr überschätzt. Er sieht in meiner städtischen Deutung oder richtiger in ihrem negativen Inhalte den Urquell aller meiner vermeintlichen Irrtümer²⁾. In Wirklichkeit ist meine Freiheitstheorie der Hauptgliederung viel früher entstanden als meine Deutung der Pflegehaften. Sie ist auch die weitaus wichtigere der beiden Erkenntnisse. Wenn bäuerliche Grundeigentümer vorhanden wären mit den beiden Merkmalen des Schulzengerichts und des besonderen Sendgerichts, dann würde dadurch meine Auffassung der Hauptgliederung nicht berührt werden. Wir würden in diesen Grundeigentümern ursprüngliche Libertinen oder Jamundlinge finden, welche Grundeigentum erworben haben. Nur fällt diese Frage deshalb aus, weil solche Institute nicht vorhanden sind³⁾.

6. Die Ständeprobleme des Sachsenspiegels stehen im Zusammenhange mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung. Auch nach dieser Richtung wird von BEYERLE die Bedeutung der städtischen Deutung für meine Ansichten außerordentlich überschätzt. Wiederum sind meine Ansichten

¹⁾ Das ist von MOLITOR richtig erkannt worden. MOLITOR stimmt meiner Auffassung der Hauptgliederung zu, während er meine städtische Deutung ablehnt.

²⁾ Wie weit die Verkennung geht, zeigt nachstehende Ausführung BEYERLES: »Um seine Hypothese über die Pflegehaften, deren Verlegung in die Städte stichfest zu machen, erklärt HECK alle altfreien Bauern des platten Landes für schöffbar.« Natürlich ist der Zusammenhang ein ganz anderer. Daß die Grafschaftsbauern zu den Schöffbaren des Rechtsbuches gehören, ist einmal unmittelbares Ergebnis der Quellenbeobachtung, der Merkmale (Grefending) und der in den Urkunden für diese Leute vorkommenden Bezeichnung »schöffbar«. Außerdem ergibt sich die Gleichung aus meiner Auffassung der Hauptgliederung. Nach meiner Auffassung sind die Schöffbaren des Spiegels alle Leute altfreier Abstammung, deshalb auch die Grafschaftsbauern, deren altfreie Abstammung nicht bestritten wird. Diese Erkenntnis unterstützt meine städtische Deutung der Pflegehaften, ist aber von ihr ganz unabhängig.

³⁾ Meine Deutung der Pflegehaften ist mir ebenso gewiß, wie die Erklärung der Hauptgliederung. Aber jede dieser Erkenntnisse wird durch unabhängige Anhaltspunkte gewonnen. Das ist deshalb wichtig, weil dadurch die wechselseitige Bestätigung an Wert gewinnt.

über die Gerichtsverfassung ganz unabhängig und viel wichtiger als die Auffassung der Pflegehaften.

Nachstehend will ich zunächst die Heersteuertheorie und dann die Beziehung des Pflegehaftenproblems zur Gerichtsverfassung erörtern.

a) Der Streit um die Hauptgliederung.

α. Das Kontrollbild¹⁾ und die Hypothese der Heersteuer. § 42.

1. Die Annahme, daß das karolingische Adjutorium zu einer dauernden Jahressteuer geworden und die persönliche Wehrpflicht der kleinen Grundeigentümer abgelöst habe, ist schon alt. Bereits EICHORN hatte eine verwandte Hypothese aufgestellt, um die Pflicht der Pflegehaften zu erklären. Die Heersteuerhypothese ist daher ihrem Ursprunge nach ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Pflegehaften, eine Hilfs-hypothese dieser alten Lehre, die aber jetzt, wie so oft, für selbständig gesichert gehalten und als Stütze der Mutterlehre verwendet wird. Wer die Darstellung in dem Lehrbuch von SCHRÖDER²⁾ oder in dem Grundriß BRUNNERS (v. SCHWERIN) liest, wird den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine unbestrittene völlig erwiesene Tatsache handele³⁾. In Wirklichkeit liegt eine bestrittene Hypothese vor, die jeder quellenmäßigen Begründung entbehrt und durch entgegenstehende Beobachtungen ausgeschlossen wird⁴⁾. In der Dogmengeschichte

¹⁾ »Kontrollbild« nenne ich das Ergebnis der zeitlich und örtlich für die Auslegung des Sachsenspiegels in Betracht kommende Nachrichten, insbesondere der Urkunden. Da dieses Ergebnis bei jeder einzelnen Frage mit dem möglichen Inhalte des Rechtsbuchs zu vergleichen ist, so bedarf es einer kurzen zusammenfassenden Bezeichnung, für die sich das Wort Kontrollbild eignet.

²⁾ S. 485 ff., S. 560.

³⁾ Das Problem soll für Sachsen erörtert werden. Die Hypothesen der Heersteuer und der Standeserniedrigung werden allerdings von BEYERLE, SCHRÖDER u. a. nicht nur für Sachsen, sondern für ganz Deutschland vortragen. Sie sind für die nichtsächsischen Gebiete ebenso unrichtig wie für Sachsen. Die kleinen altfreien Grundeigentümer finden sich auch außerhalb Sachsens als Freibauern oder Grafschaftsbauern und zwar soweit erkennbar im Besitze der Vollfreiheit, ihrer alten Standesrechte. Sie sind den Grafen dingpflichtig, aber von einer Heersteuer findet sich nichts. Vgl. über die Würzburger Bargildon unten § 52 Nr. VI.

⁴⁾ SCHRÖDER beruft sich auch S. 485 Anm. 68 auf die scotbaeren Leute (nicht Hausleute) im holländischen Friesland. Die Verweisung ist ungenau.